



Statuten Segelclub Fällanden

Gültig ab 4. März 2017

Vorbemerkung: Zur besseren Lesbarkeit werden Personen nur in der männlichen Form beschrieben.
Selbstverständlich sollen sich weibliche SCF-Mitglieder genauso angesprochen fühlen.

Art. 1 Bezeichnung, Sitz und Zweck

- 1.1 Unter dem Namen SEGELCLUB FÄLLANDEN (SCF) besteht seit dem Jahre 1969 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Clubs ist Fällanden.
- 1.3 Der SCF unterstützt und fördert die Ausübung des Segelsports, die Pflege geselliger Kameradschaft, die Wahrung der gemeinsamen Interessen und unterstützt nach Möglichkeit die Bestrebungen zur Erhaltung des Greifensees als Erholungslandschaft.
- 1.4 Der SCF ist Mitglied des Schweizerischen Seglerverbandes (Swiss Sailing) und des Zürichsee-Seglerverbandes (ZSV).

Art. 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Der Club besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Junioren
 - Freimitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passivmitgliedern.
- 2.2 Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Als Aktivmitglieder werden Seglerinnen und Segler aufgenommen.
Ehepaare haben in der Regel die Pflichten und Rechte eines Einzelmitglieds. Sie bezahlen den einfachen Clubbeitrag und haben bei Wahlen und Abstimmungen ein gemeinsames Stimmrecht.
Eine Beurlaubung als Aktivmitglied ist möglich (z.B. Auslandsaufenthalt). Bei Wiedereintritt ist keine Aufnahmegebühr zu entrichten.
Aktivmitglieder sind berechtigt den Clubstander zu führen.
- 2.3 Junioren des SCF sind junge Seglerinnen und Segler bis zum zurückgelegten 18. Altersjahr. Mit Erreichen der Altersgrenze können sie dem Club als Aktivmitglieder beitreten. Junioren sind berechtigt den Clubstander zu führen. Bei Clubgeschäften haben sie beratende Stimme, aber kein Stimmrecht.
Bei Gründung einer SCF-Junioren-Abteilung mit Segelschule, Segel- und Regattatrainings werden die zusätzlichen Bedingungen in einem Juniorenreglement festgehalten.

- 2.4 Freimitglieder können, auf schriftlichen Antrag hin, vom Vorstand ernannt werden, wenn sie alle folgenden Bedingungen erfüllen:
- abgeschlossenes 60. Altersjahr
 - mindestens 20 Jahre Aktivmitglied des SCF und weder Bootseigner noch -miteigner auf einem schweizerischen Gewässer.

Über begründete Ausnahmen muss die Generalversammlung entscheiden.

Ein Freimitglied behält das Stimm- und Wahlrecht, erhält die gleichen Informationen wie die Aktivmitglieder, ist von der Bezahlung des Clubbeitrags befreit, schuldet aber weiterhin die Beiträge an die übergeordneten Organisationen.

- 2.5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club besonders verdient gemacht hat. Die Ehrenmitglieder werden vom Vorstand oder auf Antrag eines Mitglieds an den Vorstand vorgeschlagen und durch die GV mit 4/5 der anwesenden Stimmen ernannt.
Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Clubbeitrags befreit, schulden aber weiterhin die Beiträge an die übergeordneten Organisationen.
- 2.6 Passivmitglieder sind Gönner des Clubs. Ein Stimmrecht besitzen sie nicht. Sie bezahlen keine Eintrittsgebühren, sondern nur einen Jahresbeitrag. Bei einem eventuellen Beitritt zu den Aktiven ist die volle Eintrittsgebühr zu entrichten.

Art. 3 Aufnahme

Zur Aufnahme in den SCF als Aktivmitglied oder Junior sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

- a. Einreichen eines schriftlichen Aufnahmegesuchs an den Vorstand.
Der Kandidat bleibt bis zur nächsten GV Anwärter.
- b. Durch GV-Beschluss Aufnahme des Anwärters als Aktivmitglied oder Junior.
Dazu ist die persönliche Teilnahme an der GV erforderlich.
- c. Ein Kandidat wird während maximal zwei Jahren als Anwärter geführt. Danach wird sein Aufnahmegesuch ungültig.

Der Vorstand hat das Recht, ein Aufnahmegesuch ohne Begründung abzulehnen.

Art. 4 Auflösung der Mitgliedschaft

- 4.1 Austrittsbegehren sind dem Vorstand bis spätestens am 31. Dezember schriftlich einzureichen.
- 4.2 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
 - a. wenn es sich weigert, den Statuten, Reglementen oder den Beschlüssen und Anordnungen der Organe Folge zu leisten
 - b. wenn es durch sein Verhalten die Interessen und das Ansehen des Clubs verletzt oder schädigt
 - c. wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahrs nicht nachgekommen ist.
- 4.3 Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstands und wird dem Ausgeschlossenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt. Er hat ein Rekursrecht an die Generalversammlung.
- 4.4 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Ansprüche auf ein allfällig vorhandenes Vermögen des Clubs.
- 4.5 Für ausstehende Beiträge haften ausgetretene wie ausgeschlossene Mitglieder nach Massgabe der Dauer ihrer Mitgliedschaft.

Art. 5 Organisation

- Die Organe des Clubs sind:
- a. die Generalversammlung (GV)
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsrevisoren
 - d. die Regatta- und andere Fachkommissionen

Art. 6 Generalversammlung (GV)

- 6.1 Die persönliche Einladung zur Generalversammlung sowie die Jahresrechnung sind spätestens 20 Tage vorher an alle Mitglieder zu verschicken. Anträge für die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor deren Abhaltung schriftlich einzureichen.
- 6.2 Die ordentliche GV findet jeweils im ersten Quartal statt.
- 6.3 Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Verlangen des Vorstands, der Rechnungsrevisoren oder eines Fünftels sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder statt.

6.4 Die GV ist zuständig für:

- a. Abnahme des Protokolls
- b. Abnahme der Jahresberichte
- c. Abnahme der Jahresrechnung
- d. Decharge-Erteilung an den Vorstand
- e. Festsetzung des Jahresprogramms
- f. Genehmigung von Voranschlag, Mitgliederbeiträgen und Gebühren
(Der maximale Mitgliederbeitrag für Aktivmitglieder beträgt Fr. 200.-.)
- g. Mitgliedermutationen
- h. offene Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der weiteren Vorstandsmitglieder und von drei Rechnungsrevisoren
- i. Beschlussfassung über Anträge
- k. Statutenänderungen
- l. Auflösung oder Fusion des Clubs.

Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit in Sachbeschlüssen hat der Präsident den Stichentscheid.

6.5 Das GV-Protokoll muss allen Mitgliedern innerhalb von zwei Monaten zugestellt werden.

6.6 Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7 Vorstand

7.1 Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Kassier
- d. Aktuar
- e. 3 - 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

7.2 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Revisoren beträgt zwei Jahre. Die Wählbarkeit ist auf maximal vier aufeinander folgende Amtsdauern beschränkt. Dem Präsidenten wird eine allfällig vorausgegangene Vorstandstätigkeit nicht angerechnet.

7.3 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er führt die Beschlüsse der GV aus und erlässt Reglemente für Einrichtungen und Aktivitäten des Clubs. Er prüft alle wichtigen Fragen und Angelegenheiten des Clubs, über welche die GV oder eine ausserordentliche GV zu entscheiden haben. Er bereitet diese vor und stellt Anträge. Er wählt die Regatta- und übrige Fachkommissionen.

- 7.4 Der Vorstand ist berechtigt, in eigener Kompetenz jährlich Ausgaben bis zu einer Höhe von Fr. 5000.- zu beschliessen.
- 7.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- 7.6 Vorstandsmitglieder sind von der Bezahlung des Clubbeitrags befreit.
- 7.7 Der Präsident oder Vizepräsident zeichnen mit dem Aktuar oder dem Kassier rechtsgültig für den Club.
Der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen.
- 7.8 Der Präsident erstellt zuhanden der GV einen Jahresbericht.
- 7.9 Der Kassier verwaltet die Kasse und das Clubvermögen. Er ist für eine ordnungsgemässe Buchführung und für das Inkasso der Beiträge verantwortlich.

Art. 8 Rechnungsrevisoren

- 8.1 Die Rechnungsrevisoren haben die Betriebsrechnung und die Bilanz auf deren Übereinstimmung mit den Büchern zu prüfen und dem Vorstand zuhanden der GV einen Bericht vorzulegen. Bei der Kontrolle müssen immer mindestens zwei Revisoren anwesend sein.
- 8.2 Die Amtsdauer der Revisoren richtet sich nach derjenigen des Vorstands. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht Mitglieder des Clubs sein.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:
 - a. Mitgliederbeiträgen
 - b. Eintrittsgebühren
 - c. Standplatzgebühren
 - d. Spenden
- 9.2 Jedes Aktiv-, Junioren- und Passivmitglied ist zur Bezahlung eines jährlichen Beitrags verpflichtet. Dieser wird von der GV festgelegt.
- 9.3 Die Beiträge und Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungstellung, spätestens aber bis zum 30. Juni des laufenden Jahres zu bezahlen.

- 9.4 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder und des Vorstands ist beschränkt auf die maximale Höhe des statutarischen Beitrags.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 In allen Fragen, welche in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelt sind, gelten die entsprechenden Artikel und Reglemente von Swiss Sailing und ZSV.
- 10.2 Bei Streitigkeiten ist der Gerichtsstand Uster.
- 10.3 Eine Statutenrevision kann vom Vorstand oder 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt werden.
- 10.4 Die Auflösung des Clubs muss durch GV-Beschluss erfolgen. Hierfür ist die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.5 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens nach Auflösung des Clubs bestimmt die letzte Generalversammlung.

Diese Statuten wurden von der ordentlichen Generalversammlung vom 3. März 2017 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 5. März 2010.

Für den Segelclub Fällanden

Der Präsident



Jan Vetter

Die Aktuarin



Claudia Balzarini